Ermittlung der zumutbaren Belastung

Verwaltung wendet stufenweise Ermittlung an

Das BMF[1] teilt mit, dass die stufenweise Berechnung der zumutbaren Belastung nach dem BFH-Urteil vom 19.1.2017[2] auch von der Verwaltung angewendet wird. Die geänderte Berechnungsweise soll möglichst umgehend schon im Rahmen der automatisierten Erstellung der Einkommensteuerbescheide Berücksichtigung finden. Sollte die geänderte Berechnungsweise im Einzelfall noch nicht berücksichtigt worden sein, ist Einspruch einzulegen.

Praxishinweise
1. Die geänderte Berechnungsweise ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Sie führt vor allem bei besser verdienenden Mandanten zu einer deutlichen Absenkung der zumutbaren Belastung. Deshalb sollten außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, auch wenn auf einen Ansatz in der Vergangenheit verzichtet wurde, weil bereits feststand, dass die zumutbare Belastung nicht überschritten wird.
2. Datev hat bereits mit einem Update reagiert und ermittelt die zumutbare Belastung stufenweise. In den Steuerbescheiden ist derzeit die stufenweise Berechnung noch nicht umgesetzt, so dass ein Einspruch unerlässlich ist.Datev hat bereits mit einem Update reagiert und ermittelt die zumutbare Belastung stufenweise.

Einspruch ist derzeit noch notwendig

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BMF, Pressemitteilung v. 1.6.2017, http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommenssteuer/2017-06-01-Ermittlung-zumutbare-Belastung-Par-33-Abs-3-EStG.html (Stand: 1.6.2017).

2 BFH, Urteil v. 19.1.2017 VI R 75/14, BFH/NV 2017 S. 675; vgl. Immer aktuell 2017 S. 165.